

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Bezahlkarte für Geflüchtete in Thüringen – Teil V

In Thüringen haben eine Reihe von Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte) die Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt. Dabei nutzen die Kommunen Spielräume zu eigenen Gestaltungsmöglichkeiten. Dies führt hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen der Bezahlkarte zu einem „Flickenteppich“. Obwohl es mit Blick auf die finanzielle Ausstattung beziehungsweise Unterstützung von nach Thüringen geflüchteten Menschen letztlich um die Umsetzung von Bundesrecht geht, finden so die betroffenen Personen – je nachdem, wo sie sich in Thüringen aufhalten und je nachdem, ob die Bezahlkarte auch in Nachbarlandkreisen nutzbar ist – sehr unterschiedliche Alltagsbedingungen und damit Lebensumstände vor. Noch deutlicher wird der Unterschied für die Betroffenen, wenn man den Vergleich zwischen Kommunen mit Bezahlkarte und Kommunen mit noch fortgesetzter Bargeldzahlung ins Auge fasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der zweite Leitsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zu Fragen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lautet: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“ Sowohl die vorherige als auch die jetzige Landesregierung hatten beziehungsweise haben die Einführung einer Landesbezahlkarte vorbereitet beziehungsweise angekündigt.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/543** vom 18. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2025 beantwortet:

1. Welche Ausgestaltung beziehungsweise Anwendung plant die Landesregierung für die von ihr angekündigte Landesbezahlkarte für Geflüchtete hinsichtlich
 - a) der Ausstattung der Funktionen für Erwerb von Waren, Inanspruchnahme von Dienstleistungen (auch im Abonnement),
 - b) der Möglichkeit zu Bargeldabhebungen, Überweisungen und Geldtransfers,
 - c) des Kreises der potentiellen Nutzerinnen und Nutzer, der Berücksichtigung von Familienmitgliedern beziehungsweise Ehepartnerinnen und Ehepartnern beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern,
 - d) der lokalen, regionalen beziehungsweise bundesweiten Nutzbarkeit?

Antwort:

zu a)

Zur Nutzbarkeit der Landesbezahlkarte für den Erwerb von Waren beziehungsweise die Inanspruchnahme von Dienstleistungen soll ein sog. Black- und Whitelist-Verfahren verwendet werden.

So werden nur bestimmte Händlergruppen und Branchen (zum Beispiel Geldtransferdienste, Wettbüros und Glücksspiel) mittels sog. Merchant Category Codes von den Bezahlmöglichkeiten mit der Bezahlkarte über eine Blacklist ausgeschlossen sein.

Onlinekäufe sowie die Nutzung von SEPA-Lastschriftmandaten beziehungsweise -Überweisungen werden bei der Landesbezahlkarte grundsätzlich ausgeschlossen sein, wobei bestimmte Zahlungen über eine Whitelist zur unbaren Zahlung freigegeben werden können.

Die Entscheidung über Ausnahmen obliegt den AsylbLG-Leistungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen.

zu b)

Der monatlich über den Einzelhandel (alle VISA-Akzeptanzstellen) abhebbare Betrag beträgt 50 Euro pro AsylbLG-Leistungsempfänger.

Bargeldabhebungen an Bankautomaten können mit Kosten für Leistungsberechtigte verbunden sein und sind daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Überweisungen und Geldtransfers werden mit der Landesbezahlkarte grundsätzlich nicht möglich sein (siehe Antwort zu a).

Die Leistungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen über eine Erhöhung des abhebbaren Barbetrages sowie über sonstige Ausnahmen.

zu c)

Jeder volljährige AsylbLG-Leistungsberechtigte kann über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbständig und unabhängig verfügen.

Leistungen für Minderjährige werden grundsätzlich auf die Landesbezahlkarte eines Vermögenssorgeberechtigten geladen. Der abhebbare Betrag ist entsprechend zu erhöhen.

zu d)

Die Nutzbarkeit der Landesbezahlkarte ist grundsätzlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Eine darüber hinausgehende räumliche Einschränkung der Nutzbarkeit auf bestimmte Postleitzahlenggebiete ist im Einklang mit § 11 Abs. 2 AsylbLG nur bei einer Verletzung von räumlichen Aufenthalts- und Wohnsitzpflichten zulässig.

2. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, die Landesbezahlkarte in ihrer Ausgestaltung und ihren praktischen Anwendungsmodalitäten für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Pflicht zu machen, insbesondere

a) inwiefern soll durch eine sogenannte Öffnungsklausel den Landkreisen und kreisfreien Städten eigener Gestaltungsspielraum bei der Anwendung der Landesbezahlkarte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingeräumt werden (bitte darstellen),

b) inwiefern soll es für die Landkreise und kreisfreien Städte eine „Opt-Out-Klausel“ („Ausstiegs- beziehungsweise Nichtteilnahme-Klausel“) geben?

Antwort:

Die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte können der Rahmenvereinbarung über die Landesbezahlkarte zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden beitreten, sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Wenn Kommunen an der Landesbezahlkarte teilnehmen, gelten dabei die landeseinheitlichen Vorgaben der Rahmenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Gleichwohl sind die AsylbLG-Leistungsbehörden nach der Rechtsprechung und der Rahmenvereinbarung verpflichtet, in jedem Einzelfall die konkreten Modalitäten der Nutzbarkeit der Landesbezahlkarte nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen zu prüfen und zu bewerten.

Kommunen, die der Rahmenvereinbarung beigetreten sind, können mit einer Frist von einem Monat dem Thüringer Landesverwaltungsamt ihren Austritt anzeigen.

3. Wie stellen sich die Veränderungen der Ausgestaltung der geplanten Landesbezahlkarte dar im Vergleich zu den Plänen der vorherigen Landesregierung für eine diskriminierungsfrei ausgestaltete Landesbezahlkarte (bitte nach jeweiligen Ausgestaltungsdetails aufgeschlüsselt darstellen)? Welche tatsächlichen und rechtlichen Fakten und Argumente sprechen nach Ansicht der Landesregierung für beziehungsweise gegen die von ihr gewählte Ausgestaltung?

Antwort:

Hinsichtlich der diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Bezahlkarte haben sich durch den Regierungswechsel in Thüringen keine Änderungen ergeben.

Die physische und die virtuelle SocialCard (= Bezahlkarte) ist optisch nicht von anderen Bankkarten zu unterscheiden. Die physische SocialCard verfügt über ein neutrales diskriminierungsfreies Layout, das sich im bisherigen Einsatz mit mehreren tausend Karten bewährt hat. Auf der Kartenvorderseite sind neben dem Akzeptanzlogo von Visa lediglich die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum der Karte sowie eine Referenznummer aufgebracht.

Auf Zusätze wie „Bezahlkarte“ oder „SocialCard“ wird verzichtet, um dem Antidiskriminierungsgedanken gerecht zu werden.

Auf der Rückseite der Karte befindet sich der CVC-Code, der für im Einzelfall zugelassene Online-Käufe notwendig ist, sowie eine Kontaktadresse für Notfälle für den Kartennutzer (Telefonnummer 116 116 sowie eine E-Mail-Adresse).

Der Name des Kartennutzers ist nicht aufgebracht, damit die Karten unmittelbar bei der Kartenerstellung übergeben werden können. Die Karten verfügen über ein beschreibbares Unterschriftsfeld auf der Rückseite, damit bspw. Kartennutzer in einer Bedarfsgemeinschaft dort ihren Namen eintragen und somit ihre Karten zuordnen können.

Die digitale Version der SocialCard verfügt über das gleiche Layout und ermöglicht das Bezahlen per Apple Pay beziehungsweise Google Pay.

Um eine Wiedererkennung der Karte durch Dritte zu vermeiden und damit im Vorfeld eine mögliche Diskriminierung und Stigmatisierung aufgrund eines einheitlichen Kartendesigns bestmöglich auszuschließen, steht die Bezahlkarte in mehreren farblichen Kartendesigns zur Verfügung, sodass insgesamt vier unterschiedliche Layouts im Umlauf sein werden.

4. Wie soll die Kostentragung für Einführung und Nutzung der Landesbezahlkarte gestaltet werden
- a) für das Land,
 - b) für die Landkreise und kreisfreien Städte und
 - c) für die Kartennutzerinnen beziehungsweise Kartennutzer?

Antwort:

zu a)

Die Kosten für das durchgeführte Vergabeverfahren trägt das Land ebenso wie die Kosten, die nach dem Vertrag mit der secupay AG – als Bezahlkartenanbieter – für deren Leistungen im Zusammenhang mit der Thüringer Landesbezahlkarte anfallen. Letzteres umfasst die Kosten für die Karten als solche sowie Aufladungs- und Transaktionskosten. Zudem übernimmt das Land die Kosten für den anfänglichen „Rollout“ in den Kommunen.

zu b)

Die Einführung und Nutzung der Landesbezahlkarte ist für die Landkreise und kreisfreien Städte nicht mit Kosten verbunden.

zu c)

Für die Kartennutzer entstehen grundsätzlich keine Kosten.

Nur wenn im Ausnahmefall eine Abhebung am Geldautomaten zugelassen wird, entstehen Kosten in Abhängigkeit von den jeweiligen Banken und deren AGB.

Auch werden die Kosten für eine Ersatzlandesbezahlkarte im Bedarfsfall (z. B. bei Verlust, Beschädigung o. ä., wenn kein Eigenverschulden vorliegt) für jeden Karteninhaber höchstens einmal innerhalb von sechs Monaten vom Land getragen. Im Übrigen sind die Kosten vom Kartennutzer zu tragen.

5. Inwieweit werden für die Landesbezahlkarten Mehr- oder Minderkosten im Vergleich zu den bisherigen Modellen prognostiziert
- a) für das Land,
 - b) für die Landkreise und kreisfreien Städte und
 - c) für die Kartennutzerinnen beziehungsweise Kartennutzer?

Antwort:

zu a)

Im Land existiert bisher kein Modell einer Landesbezahlkarte.

zu b)

Da die Kosten der Landesbezahlkarte vom Land übernommen werden, fallen bei den Kommunen keine Kosten mehr für eigene Bezahlkarten an.

zu c)

Nach Kenntnis der Landesregierung ergeben sich für die Kartennutzer keine Veränderungen.

6. Welche Software von welchem Anbieter soll für die Landesbezahlkarten eingesetzt werden?

Antwort:

Es wird keine Software eingesetzt werden. Die ausgewählte Bezahlkartenlösung vom Anbieter secupay ist webbasiert.

Meißner
Ministerin